

## **Ausschreibung von Förderungsstipendien 2004 (2. Tranche)**

Studierenden ordentlicher Studien der Universität Klagenfurt können zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplom-, Magisterarbeit oder Dissertation) Förderungsstipendien (zwischen € 700,- und € 3600,-), die der Universität vom Bundesministerium zugewiesen wurden, zuerkannt werden.

Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung wissenschaftl. Arbeiten, z.B. bei Auslandsaufenthalten (Reisekosten, aber nicht Lebenshaltungskosten), bei aufwendiger Literatursuche oder empirischen Erhebungen, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind.

Nicht gefördert werden die Kosten der physischen Erstellung der Arbeit (z.B. Schreibarbeiten, Bindearbeiten), Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel (z.B. PC, Papierverbrauch, Diktiergerät).

Studierende, die die Voraussetzungen erfüllen bzw. die folgenden Belege beibringen, werden eingeladen, sich um ein Förderungsstipendium zu bewerben:

1. **Bewerbung:** Vorlage einer Beschreibung der noch nicht (!) abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplom-, Magisterarbeit oder Dissertation) samt Kostenaufstellung und Finanzierungsplan für die Fertigstellung.
2. **Gutachten:** Vorlage mindestens eines Gutachtens eines/einer Universitätslehrer/s/in zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
3. **Nachweis über den bisherigen günstigen Studienerfolg** (Studienerfolgsnachweis über sämtl. abgelegten Prüfungen).
4. **Einhaltung der Anspruchsdauer** gem § 18 StudFG unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe für die Verlängerung gem. § 19 StudFG. Vorlage des **Studienblattes**.
5. **Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Inländergleichstellung nach § 4 StudFG.** Staatsbürgerinnen/Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt. Ausländer/innen und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor Aufnahme an der Universität Klagenfurt gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieser Zeit den Mittelpunkt der Lebensinteressen hatten (Meldezettel). Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.
6. **Abschlussbericht:** Verpflichtung des/der Bewerber/s/in, nach Abschluss der Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen. Die Studienrektorin behält sich vor, bis zu 25 % der zugesagten Förderung bis zur Vorlage des Berichtes zurückzubehalten.

Das entsprechende Antragsformular ist im Studienrektorat oder über die Homepage [www.uni-klu.ac.at/studienrektorat/](http://www.uni-klu.ac.at/studienrektorat/) verfügbar.

Bewerbungen, die nicht vollständig sind (im Sinne der Punkte 1 bis 5), können nicht bearbeitet werden, da sich die Studienrektorin/ der Vizestudienrektor sonst für ihre Entscheidungsfindung kein hinreichendes Bild der Bewerbungslage verschaffen können. Unvollständige Bewerbungen werden zur neuerlichen Vorlage an den/die Absender/in zurückgesendet; die damit verbundenen Zeitverzögerungen oder Fristversäumnisse gehen zu Lasten des/der Bewerber/s/in. Gem. § 61 StudFG besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

Bewerbungszeitraum: **Montag, 4. Oktober 2004 bis Freitag, 29. Oktober 2004**

Auskunfts- und Einreichstelle: Studienrektorat